

Betreff:**Gefährdendes Halten und Parken auf Fuß- und Radwegen in der Innenstadt****Organisationseinheit:**

Dezernat II

32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

Datum:

10.12.2018

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Beantwortung)

Sitzungstermin

11.12.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Fragen der Fraktion B90/Grüne beantwortet die Verwaltung wie folgt:

Zu 1

Die Höhe der für die einzelnen Verstöße fälligen Verwarnungsgelder ergibt sich aus Spalte 3.

Für 2018 wurden Verstöße bis zum 31.10. berücksichtigt.

2017	2018		Tatvorwurf
10671	7357	20 €	Sie parkten verbotswidrig auf dem Gehweg.
390	399	30 €	Sie parkten verbotswidrig auf dem Gehweg und behinderten dadurch Andere.
283	171	30 €	Sie parkten länger als 1 Stunde verbotswidrig auf dem Gehweg.
54	49	35 €	Sie parkten länger als 1 Stunde verbotswidrig auf dem Gehweg und behinderten dadurch Andere.
77	48	20 €	Sie parkten auf einem unbeschilderten Radweg.
137	104	30 €	Sie parkten auf einem unbeschilderten Radweg und behinderten dadurch Andere.
20	0	30 €	Sie parkten länger als 1 Stunde auf einem unbeschilderten Radweg.
14	11	35 €	Sie parkten länger als 1 Stunde auf einem unbeschilderten Radweg und behinderten dadurch Andere.
17	29	20 €	Sie parkten auf einem Radweg.
12	8	30 €	Sie parkten auf einem Radweg und behinderten dadurch Andere.
552	372	20 €	Sie parkten auf einem Geh- und Radweg.
29	34	30 €	Sie parkten auf einem Geh- und Radweg und behinderten dadurch Andere.
64	16	30 €	Sie parkten länger als 1 Stunde auf einem Geh- und Radweg.
7	2	35 €	Sie parkten länger als 1 Stunde auf einem Geh- und Radweg und behinderten dadurch Andere.
12327	8600		

Zu 2

Über die Gründe für einen Abschleppvorgang gibt es keine Statistik. Grundsätzlich handelt es sich um Maßnahmen der Gefahrenabwehr, d. h. es muss von einem falsch geparkten Fahrzeug eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Dies ist dann der Fall, wenn eine konkrete Behinderung des Fußgänger- oder Fahrradverkehrs vorliegt, z.B. Passanten mit Kinderwagen auf die Fahrbahn der Straße ausweichen müssten, um an einem auf dem Gehweg geparkten Kraftfahrzeug vorbeizukommen, wenn Feuerwehrzufahrten zugeparkt oder Fahrzeuge in der Kurve abgestellt werden. Zudem darf es kein mildereres Mittel als die Abschleppmaßnahme geben, um diese Gefahr zu beseitigen. Deshalb wird regelmäßig vor dem Abschleppen versucht, dem Fahrzeughalter bzw. dem Fahrzeugführer Gelegenheit zu geben, das Fahrzeug selbst zu entfernen.

Zu 3

Eine generelle bauliche Lösung um das Falschparken auf Geh- oder Radwegen zu verhindern, gibt es nicht. Lösungsansätze können nur zu direkten punktuellen örtlichen Gegebenheiten überdacht werden. Sofern eine dauerhafte Überwachung nicht zum gewünschten Erfolg führt, sind die einzelnen Situationen und Gegebenheiten vor Ort zu prüfen. Es könnten, sofern in den Geh- und Radwegbereichen oder Seitenstreifen ausreichend Platz zur Verfügung steht, Poller, Fahrradständer oder andere Stadtmöblierungen aufgestellt werden, jedoch sind die räumlichen Verhältnisse häufig so eng, dass dies nicht möglich ist. Ergänzend werden mögliche bauliche Lösungen regelmäßig auch stadtgestalterisch und mit Blick auf Veranstaltungen, Freisitzflächen und Märkte auf öffentlichen Flächen geprüft.

Ruppert

Anlage/n: